

EU-Schulprogramm

Schuljahr 2019-2020

Seit dem 1. August 2017, vor Beginn des Schuljahres 2017-2018, ist das neue europäische Schulprogramm in Kraft getreten. Es ersetzt das „Schulmilchprogramm“ und das „Schulobst- und gemüseprogramm“ der EU.

Das europäische Schulprogramm ist Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik und wird durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert. Es kommt der Landwirtschaft zugute, verfolgt aber auch das Ziel einer besseren Volksgesundheit nachdem ein vor allem bei Kindern rückläufiger Verzehr von frischem Obst und Gemüse sowie von Milcherzeugnissen beobachtet wurde und außerdem die Zahl der übergewichtigen Kinder stetig ansteigt. Letzteres ist vor allem auf einen höheren Konsum von hoch verarbeiteten Lebensmitteln mit großen Mengen an Zucker, Salz, Fetten und Zusatzstoffen zurückzuführen.

Das EU-Schulprogramm sieht vor, dass den Schülern im Vollzeitunterricht des Regel- oder Sonderschulwesens im Kindergarten und der Primarschulen, unter Verwendung der europäischen Beihilfe und einer zusätzlichen Beihilfe der wallonischen Region, mindestens zwanzig Mal innerhalb eines Schuljahres Obst, Gemüse und/oder Milch, Milcherzeugnisse verteilt werden. Dies gilt für alle Schulen, die sich in der wallonischen Region befinden und von der Französischen und Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden.

Die Obergrenze der Beihilfe beträgt 10 € pro Schüler und Schuljahr für die Verteilung von Obst und Gemüse und 10 € pro Schüler und Schuljahr für die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen.

Bevor die Schulen sich zum Programm anmelden und als Beihilfeantragsteller zugelassen werden, wählen sie für die beihilfefähigen Erzeugnisse Lieferanten aus, und dies, nach den Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen. Sie schießen die Gelder vor und reichen vierteljährlich einen Beihilfeantrag bei der Verwaltung ein.

Damit die Verteilung der Erzeugnisse einen möglichst großen Einfluss auf die Essgewohnheiten hat, sollte jeder Schüler, der am EU-Schulprogramm teilnimmt, auch mindestens eine pädagogische Begleitmaßnahme in Anspruch nehmen können.

Das EU-Schulprogramm, wie es in der wallonischen Region vorgeschlagen wird, wurde vom Öffentlichen Dienst der Wallonie – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (ÖDW – LNU), der Wallonischen Agentur zur Förderung von Qualitätslandwirtschaft (APAQ-W), der Französischen und Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Amt für Geburt und Kindheit und dem Kollegium der Produzenten gemeinsam erarbeitet.

Das EU-Schulprogramm wird im Folgenden „Programm“ genannt.

Nachstehend finden Sie die Kontaktdaten der Behörde, die im Folgenden „ÖDW – LNU“ genannt wird und für das Programm zuständig ist:

Öffentlicher Dienst der Wallonie

Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt

Abteilung Landwirtschaft

Direktion der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation

Chaussée de Louvain, 14

B-5000 NAMUR

Progecole.dgo3@spw.wallonie.be

Tel.: +32 (0)81 64 97 90

Fax: +32 (0)81 64 95 77

1. Antrag auf Teilnahme am Programm und Zulassung als Beihilfeantragsteller

Schulen, die am Programm teilnehmen wollen, müssen das Formular für den Antrag auf Teilnahme **vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge des betreffenden Schuljahres** über den Link, den ihnen der ÖDW – LNU jährlich per E-Mail an ihre offizielle E-Mail-Adresse sendet, ausfüllen und einsenden.

Nach Einreichung des Formulars für den Teilnahmeantrag und innerhalb von spätestens 20 Werktagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge müssen die Schulen dem ÖDW – LNU per Schreiben die erforderlichen Nachweise übermitteln, dass der Lieferant der Erzeugnisse gemäß den Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen ausgewählt wurde. (Siehe Rubrik 8 bezüglich der Auswahl des Lieferanten auf Seite 9)

Falls die zu diesem Zeitpunkt eingesandten Teilnahmeanträge eine größere Anzahl von Schülern betreffen als vom Minister festgelegt, trifft der ÖDW – LNU unter den Schulen, die einen Teilnahmeantrag eingereicht haben, eine Auswahl anhand objektiver Kriterien und nach dem objektiven Auswahlverfahren, das in der zusammen mit dem Formular für den Antrag auf Teilnahme versandten E-Mail beschrieben wird.

Kann die Auswahl nicht nach objektiven Kriterien und einem spezifischen Auswahlverfahren getroffen werden und wenn mehrere Schulen gleichermaßen die Voraussetzungen erfüllen, dann wählt der ÖDW – LNU die Schulen nach dem Einreichungsdatum der Teilnahmeanträge aus.

Der ÖDW – LNU benachrichtigt die Schule innerhalb von zwanzig Werktagen ab dem Tag, der auf den Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge folgt, über eine Annahme oder Ablehnung ihres Teilnahmeantrags. Die Bewilligung der Teilnahme am Programm gilt nur für das auf dem Antragsformular angegebene Schuljahr.

Die Annahme des Teilnahmeantrags der Schule gilt als Zulassung der Schule als Beihilfeantragsteller. Die Zulassung gilt nur für die Dauer des Schuljahres, in dem am Programm teilgenommen wird.

Mit dem Einreichen des Teilnahmeantrags geht die Schule von Rechts wegen die in Punkt 2 unter 8, 9, 10 und 11 aufgeführten und mit der Zulassung verbundenen Verpflichtungen ein.

Kommt eine Schule, die als Beihilfeantragstellerin zugelassen ist, ihren im Programm beschriebenen Verpflichtungen nicht nach, kann die Zulassung und damit ihre Teilnahme am Programm eine gewisse Zeit lang ausgesetzt oder entzogen werden, je nach der Schwere des Verstoßes und entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Voraussetzungen für die Aussetzung oder den Entzug einer Zulassung werden im Anhang 2 aufgeführt.

Eine Aussetzung oder ein Entzug der Zulassung kommen nicht zur Anwendung in den folgenden Fällen:

- Der Verstoß ist auf höhere Gewalt zurückzuführen;
- Der Verstoß ist auf offensichtliche Fehler zurückzuführen, die vom ÖDW – LNU anerkannt wurden;
- Der Verstoß ist auf einen vom ÖDW – LNU oder einer anderen Behörde begangenen Fehler zurückzuführen, den die Schule selbst nach vernünftigem Ermessen nicht hätte erkennen können.
- Die Schule kann auf eine Weise, welche der ÖDW – LNU als überzeugend erachtet, belegen, dass sie keinen Fehler begangen hat, indem sie den im Rahmen des Programms vorgegebenen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre, oder der ÖDW – LNU gelangt auf andere Weise zu der Auffassung, dass die Schule keinen Fehler begangen hat.
- Der Verstoß ist geringfügig.

2. Verpflichtungen der am Programm teilnehmenden Schule

Um am Programm teilzunehmen, verpflichtet sich die Schule zu Folgendem:

1. Kostenfreie Verteilung der Erzeugnisse an alle am Programm teilnehmenden Schüler nach dem dem ÖDW – LNU mitgeteilten Verteilungszeitplan;
2. Durchführung, während des betreffenden Jahres, mindestens einer pädagogischen Begleitmaßnahme für alle am Programm teilnehmenden Schüler;
3. Übermittlung der diesbezüglichen Mitteilungen des ÖDW – LNU an die Eltern der am Programm teilnehmenden Schüler;
4. Übermittlung, auf Anfrage des ÖDW – LNU, von Fragebögen an die Eltern der am Programm teilnehmenden Schüler, um den Verzehr von Obst, Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen der Schüler zu bestimmen;
5. Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das Programm, nach den Anweisungen des ÖDW – LNU;
6. auf Anfrage des ÖDW – LNU, Begleitung der Änderung der Essgewohnheiten der Schüler im Unterricht, um bei diesen gesunde Essgewohnheiten zu fördern;
7. Aufbewahrung der Belege über mindestens vier Jahre gemäß Artikel 43 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz

Um als Beihilfeantragsteller zugelassen werden zu können, verpflichtet sich die Schule außerdem:

8. dafür zu sorgen, dass die beihilfefähigen Erzeugnisse in der Schule, für die die Beihilfe beantragt wird, den Kindern zum Verzehr bereitgestellt werden;
9. zu Unrecht gezahlte Beihilfen für die Mengen zurückzuzahlen, bei denen festgestellt wird, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht an die Kinder verteilt wurden oder nicht beihilfefähig sind;
10. dem ÖDW – LNU, auf dessen Anfrage, die Belege vorzulegen;
11. dem ÖDW – LNU die Möglichkeit einzuräumen, eventuell erforderliche Kontrollmaßnahmen durchzuführen, insbesondere betreffend die Prüfung der Bücher und die Kontrolle der Erzeugnisse;

Kommt eine Schule den Verpflichtungen, die sie im Rahmen des Programms eingegangen ist, nicht nach, können ihr nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes Strafen auferlegt werden (siehe Anhang 2).

Bei einem Verstoß gegen mindestens eine der unter 1°, 2°, 3°, 5°, 7° genannten Verpflichtungen kann der Teilnahmeantrag, den die Schule für das auf diesen Verstoß folgende Schuljahr eingereicht hat, abgelehnt werden.

Die am Programm teilnehmende Schule teilt dem ÖDW – LNU etwaige Änderungen der im Antragsformular für die Teilnahme angegebenen Daten mit.

3. Beihilfefähige Erzeugnisse

Beihilfefähig im Rahmen des Programms zur Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen sind:

- wärmebehandelte Kuh-, Ziegen-, Schaf- oder Büffelmilch und laktosefreie Milchgetränke nur für die Kinder mit Laktoseintoleranz;
- Milcherzeugnisse aus Kuh-, Ziegen-, Schaf- oder Büffelmilch ohne Zusatz von Aromastoffen, Früchten, Schalenfrüchten oder Kakao;
 - Naturbuttermilch und Natursauermilch;
 - Vollfettnaturjoghurt;
 - Käse aus Kuh-, Ziegen-, Schaf- oder Büffelmilch mit höchstens 10 % milchfremden Bestandteilen, die von Zucker oder Honig frei sind und in der Liste auf der Webseite der APAQ-W aufgeführt sind: <http://www.apaqw.be/Resultats-recherche-fromages.aspx>.

Beihilfefähig im Rahmen des Programms zur Verteilung von Obst und Gemüse sind:

- frisches Obst und Gemüse aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entsprechend der Jahreszeit (siehe Liste in Anlage 1); der Anteil an Zitrusfrüchten entspricht höchstens 25 % der Ausgaben (2,5 € pro Schüler) pro Schuljahr und Schule; die Verwendung von Zitrus Säften zwecks Haltbarmachung ist erlaubt;
- Säfte, die ausschließlich aus in der Liste aufgeführtem frischem Obst und Gemüse hergestellt wurden (siehe Liste in Anlage 1), einschließlich der Mischungen aus beihilfefähigen Erzeugnissen, mit Ausnahme von Säften, die Zitrusfrüchte enthalten;

- Suppen und Kompotte, die ausschließlich aus in der Liste aufgeführtem frischem Obst und Gemüse (siehe Liste in Anlage 1) hergestellt wurden, einschließlich der Mischungen aus beihilfefähigen Erzeugnissen.

Die Zugabe von Salz, Zucker, Fetten, Süßstoffen bzw. künstlichen Geschmacksverstärkern (E 620 bis E 650) zu den oben genannten Erzeugnissen ist streng untersagt.

Es ist verboten, den oben aufgeführten Erzeugnissen während der Verteilung Zucker oder Honig hinzuzufügen.

Die Schule ist verpflichtet, zu Unrecht gezahlte Beihilfen für die Mengen zurückzuzahlen, bei denen festgestellt wird, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht beihilfefähig sind.

4. Verteilung der Erzeugnisse an die am Programm teilnehmenden Schüler

Die Teilnahme der Schule am Programm beinhaltet die kostenlose Verteilung von Obst, Gemüse und/oder Milch, Milcherzeugnissen an die am Programm teilnehmenden Schüler.

Der Zeitplan für die Verteilung sowie die Verpackung der zu verteilenden Erzeugnisse wird durch die Schulen festgelegt. Die erste Lieferung darf erst nach der Gewährung der Zulassung und frühestens am 1. Januar des betreffenden Schuljahres erfolgen.

In der Mitteilung der Zulassung zur Teilnahme am Programm fordert der ÖDW – LNU die Schule auf, ihm den Zeitplan für die Verteilung von Obst und Gemüse und/oder von Milch und Milcherzeugnissen im Rahmen des Programms zu übermitteln.

Entscheidet sich eine Schule für die Verteilung von Obst und Gemüse bzw. von Milch und Milcherzeugnissen, führt sie die Verteilungen so durch, dass die Verteilung von Obst und Gemüse an einem anderen Tag erfolgt als die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen. Die teilnehmende Schule bevorzugt frische Erzeugnisse bei der Verteilung der Erzeugnisse an die Schüler und stellt sicher, dass wenigstens bei den ersten beiden Verteilungen von Erzeugnissen ausschließlich frisches Obst und Gemüse bereitgestellt werden. Es wird ebenfalls bei den ersten beiden Verteilungen nur Trinkmilch bereitgestellt.

Die Verteilung der Erzeugnisse findet morgens außerhalb der regulären Zeiten der von der Schule organisierten Mahlzeiten statt.

Die Schulen werden aufgefordert, Milch und Milcherzeugnisse am frühen Morgen und Obst und Gemüse in der Pause am Vormittag zu verteilen, entsprechend den medizinischen Ernährungsempfehlungen.

Untersagt sind:

- die Verwendung der Erzeugnisse zur Zubereitung der Mahlzeiten,
- der Weiterverkauf der Erzeugnisse,
- die Verteilung der Erzeugnisse an die Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule.

Die Schule ist verpflichtet, jedwede zu Unrecht gezahlte Beihilfe für die Mengen zurückzuzahlen, bei denen festgestellt wird, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht an die Schüler entsprechend der oben genannten Anforderungen verteilt wurden.

5. Durchführung pädagogischer Begleitmaßnahmen

Die am Programm teilnehmende Schule muss in jedem Schuljahr ihrer Teilnahme am Programm mindestens eine pädagogische Begleitmaßnahme zugunsten aller am Programm teilnehmenden Schüler durchführen. In jedem Schuljahr kann eine andere pädagogische Begleitmaßnahme durchgeführt werden.

Die Schule führt eine oder mehrere der pädagogischen Begleitmaßnahmen durch, welche von der Wallonischen Agentur für die Förderung einer Qualitätslandwirtschaft (APAQ-W) vorgeschlagen werden. <http://www.apaqw.be/Lait-fruits-et-legumes-ecole.aspx>

Die Schule kann dem ÖDW – LNU auch eine andere pädagogische Begleitmaßnahme zur Genehmigung vorlegen, die als pädagogische Aktivität im Rahmen ihres Schularbeitsplans vorgesehen ist.

Die pädagogische(n) Begleitmaßnahme(n) und der Zeitraum für deren Umsetzung innerhalb des Schuljahres werden im Teilnahmeantrag angegeben.

Die Umsetzung der pädagogischen Begleitmaßnahme muss im Rahmen der Verteilung der Produkte stattfinden.

Nach Durchführung einer pädagogischen Begleitmaßnahme verfasst die Schule einen Bericht über die Maßnahme. Der Bericht wird spätestens zusammen mit dem letzten von der Schule eingereichten Beihilfeantrag dem ÖDW – LNU übermittelt.

Der Bericht enthält mindestens:

- die Identifizierung der Schule;
- die Identifizierung des Standorts der an der Maßnahme teilnehmenden Schule;
- das Schuljahr der Teilnahme an der Maßnahme;
- die Anzahl der Schüler, die an der Maßnahme teilgenommen haben;
- den Ort, das Anfangsdatum und die Dauer der Maßnahme;
- welchen Nutzen die betreffende Maßnahme in Bezug auf eine gesunde Ernährung den Schülern gebracht hat.

6. Werbeträger bezüglich des Programms

Werbeträger bezüglich des Programms, welche die am Programm teilnehmende Schule erstellt, sowie Unterrichtsmaterial und Lehrmittel für die Durchführung der in ihrem Schularbeitsplan als pädagogische Begleitmaßnahmen anerkannten pädagogischen Aktivitäten sind mit der Europaflagge und mit dem Vermerk „Schulprogramm“ versehen sowie, außer wenn die Größe des Materials und der Mittel es nicht erlauben, mit einem Hinweis auf den finanziellen Beitrag der Europäischen Union.

Der Hinweis auf den finanziellen Beitrag der Europäischen Union muss mindestens genauso gut sichtbar sein wie der auf den Beitrag der wallonischen Region.

Die teilnehmende Schule hält sich an die Anweisungen des ÖDW – LNU in Bezug auf die Verbreitung von Informationsmaterial zum Programm. Diese Anweisungen werden in der Mitteilung über die Zulassung der Teilnahme der Schule am Programm und allen späteren Schreiben aufgeführt.

Wenn der ÖDW – LNU ein Plakat als Kommunikationsmittel bereitstellt, hängt die Schule dieses dauerhaft und im vorgeschriebenen Format an gut sichtbarer Stelle am Haupteingang der Schule und an dem/den teilnehmenden Standort(en) auf.

Das Plakat zum Programm kann dann über das Landwirtschaftsportal der Wallonie ausgedruckt werden.

Der ÖDW – LNU kann weitere Kommunikationsmittel bereitstellen, um die Öffentlichkeit über den finanziellen Beitrag der Europäischen Union zum Programm zu informieren.

7. Beihilfe und Antrag auf Beihilfe für die Verteilung der Erzeugnisse

7.1. Beihilfebeträg für die Verteilung der Erzeugnisse

Die Obergrenze der Beihilfe beträg 10 € pro Schüler und Schuljahr für die Verteilung von Obst und Gemüse und 10 € pro Schüler und Schuljahr für die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen.

7.2. Antrag auf Beihilfe für die Verteilung der Erzeugnisse

Um die Beihilfe für die Verteilung der Erzeugnisse zu erhalten, muss die am Programm teilnehmende Schule beim ÖDW – LNU für jeden Verteilungszeitraum einen Beihilfeantrag einreichen, dem sämtliche verlangten Belege beigefügt werden.

Es gibt zwei Verteilungszeiträume: 1. Januar bis 31. März und 1. April bis 30. Juni.

Entscheidet sich eine Schule für die Verteilung von Obst und Gemüse und die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen, müssen zwei getrennte Anträge eingereicht werden.

Die Schule verwendet hierfür ausschließlich das Beihilfeantragsformular für den betreffenden Verteilungszeitraum, das ihr vom ÖDW – LNU zusammen mit der Mitteilung über die Zulassung zu ihrer Teilnahme am Programm übermittelt wurde.

Andere Antragsunterlagen gelten als nichtig und ungültig und werden an die Schule zurückgesandt.

Der Beihilfeantrag wird innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Verteilungszeitraums eingereicht, der Gegenstand des Beihilfeantrags ist.

Demnach muss der Beihilfeantrag spätestens beim ÖDW – LNU eingereicht werden:

- am 30. Juni für den Verteilungszeitraum vom 1. Januar bis 31. März
- am 30. September für den Verteilungszeitraum vom 1. April bis 30. Juni

Beihilfeanträge können erst nach Ablauf des Verteilungszeitraums eingereicht werden, auf den sie sich beziehen.

Vorzeitig eingereichte Beihilfeanträge werden so behandelt, als seien sie am ersten Werktag nach Ablauf des Verteilungszeitraums, auf den sie sich beziehen, eingereicht worden.

Wird die Antragsfrist überschritten, so wird die ausgezahlte Beihilfe gekürzt:

- um 5 % bei einer Fristüberschreitung um 1 bis 30 Kalendertage;
- um 10 % bei einer Fristüberschreitung um 31 bis 60 Kalendertage.

Bei einer Fristüberschreitung von mehr als 60 Kalendertagen wird der Restbetrag der Beihilfe um weitere 1 % pro Tag gekürzt.

Der Beihilfeantrag gilt nur als zulässig und als beim ÖDW – LNU eingereicht, wenn er ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet ist.

Ordnungsgemäß ausgefüllt ist ein Beihilfeantrag, wenn er Folgendes enthält:

- Angabe der Anzahl der am Programm teilnehmenden Schüler, die am 30. September des Schuljahres im Schulregister verzeichnet sind;
- Angabe der Anzahl der im Verteilungszeitraum durchgeführten Verteilungen, auf den sich der Beihilfeantrag bezieht;
- Angabe des Datums der ersten im Verteilungszeitraum durchgeführten Verteilung, auf den sich der Beihilfeantrag bezieht;
- Angabe des Gesamtbetrags der beantragten Beihilfe; dieser Betrag entspricht der Summe der Rechnungsbeträge einschließlich MwSt., die an den gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen ausgewählten Lieferanten für die Lieferung der beihilfefähigen Erzeugnisse (s. Punkt 8) gezahlt wurden und dies im Verhältnis zu den Mengen der Erzeugnisse, die im Verteilungszeitraum, auf den sich der Beihilfeantrag bezieht, an die am Programm teilnehmenden Schüler verteilt wurden.

Der Beihilfeantrag ist nur zulässig, wenn ihm außerdem folgende Unterlagen beiliegen:

- Kopie aller Einkaufsrechnungen der im Beihilfeantrag aufgeführten Erzeugnisse;
- Kopie aller Kontoauszüge als Belege für die Zahlung der betreffenden Einkaufsrechnungen der Erzeugnisse an den Lieferanten;
- Kopie aller die Erzeugnisse betreffenden Lieferscheine, welche vom Lieferanten ausgestellt und von einem Schulmitarbeiter gegengezeichnet wurde.

Auch für Beihilfeanträge, die an die Schule wegen Unvollständigkeit zurückgesendet werden oder für die fehlende Unterlagen nachgereicht werden müssen, gilt die Frist für die Einreichung des Beihilfeantrags, die im Schreiben des ÖDW – LNU angegeben ist.

8. Auswahl von Lieferanten, deren Erzeugnisse nach den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen beihilfefähig sind

Seit dem 1. Juli 2013 unterliegen Schulen den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen.

Die am Programm teilnehmenden Schulen müssen Lieferanten auswählen, deren Erzeugnisse nach den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen beihilfefähig sind.

In Anbetracht der Bereitschaft der wallonischen Regierung, den Warenkauf auf lokalen Märkten zu fördern, die Erzeugnisse aus wallonischer Herkunft aufzuwerten, sowie der von den Mitgesetzgebern gebotenen Möglichkeit, die regionalen Erzeugnisse und die kurzen Versorgungsketten bei der Durchführung des Programms zu fördern, können die Schulen, um einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Lieferanten zu garantieren, nützliche Informationen auf dem Portal der APAQ-W finden: <http://www.apaqw.be/Les-bonnes-adresses.aspx>.

Unbedingt zu beachten ist, dass die öffentliche Auftragsvergabe zur Auswahl der Lieferanten der beihilfefähigen Erzeugnisse entsprechend den Grundsätzen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen muss, insbesondere dem freien Warenverkehr, der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr, sowie den damit zusammenhängenden Grundsätzen der Gleichbehandlung, des Diskriminierungsverbots, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz. Die Schulen werden gebeten, den Hinweis auf dem Portal des ÖDW – LNU aufmerksam zu lesen. (faire le lien avec l'avertissement)

Nach dem Versand des Teilnahmeantrags und innerhalb von spätestens 20 Werktagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge übermittelt die Schule dem ÖDW – LNU per Post die erforderlichen Nachweise, dass der Lieferant der Erzeugnisse gemäß den Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen so ausgewählt wurde, dass Erzeugnisse in ausreichender Menge und angemessener Qualität und zum geringstmöglichen Preis zur Verfügung stehen.

Die zu übermittelnden Nachweise sind:

- **der Nachweis über die Konsultation aller miteinander im Wettbewerb stehenden Lieferanten.**
 - **Konsultation von Internetseiten:**
eine Kopie des mit dem Datum der Konsultation versehenen Drucks aller besuchten Internetseiten
 - **Konsultation per Telefon oder vor Ort (ist zu vermeiden!):**
eine Kopie des Protokolls aller erfolgten mündlichen Gespräche (in diesem Protokoll müssen alle Daten der Telefonanrufe/Gespräche vor Ort, die Namen der kontaktierten Lieferanten, die Beschreibung der Aufforderung (= Gegenstand des Auftrags) aufgeführt werden. Eine schriftliche Bescheinigung vom Lieferanten über den Austausch wird ebenfalls als Beweis des mündlichen Gesprächs verlangt.
 - **Konsultation per schriftlicher Angebotsaufforderung (Schreiben, E-Mail):**
eine Kopie des Versandnachweises für alle an die Lieferanten versandten Aufforderungen zur Angebotsabgabe und eine Kopie der der Angebotsanfrage beigefügten Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie eine Kopie aller eingegangenen Angebote
- **eine Kopie des Berichts über die Auftragsvergabe, der im Anschluss an die Konsultation erstellt wurde (durch den öffentlichen Auftraggeber datiertes und unterzeichnetes Dokument, in dem die Wahl des Lieferanten erläutert wird)**
Dieses Dokument muss den Auftragsgegenstand, die ausgewählte Art der Konsultation, die Identifizierungsdaten aller miteinander im Wettbewerb stehenden Lieferanten, den Vergleich der erhaltenen konformen Angebote, ggf. entsprechend der Bewertungsmethode und den in

der Angebotsanfrage festgelegten Vergabekriterien sowie das Datum der Auftragsvergabe an den Lieferanten enthalten.

Einkaufsrechnungen, für welche die Schule keinen Nachweis darüber erbringen kann, dass der Lieferant gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen ausgewählt wurde, werden bei der Gewährung der Beihilfe nicht berücksichtigt.

Einkaufsrechnungen, die sich auf die Lieferung von Erzeugnissen beziehen, die nicht in die Vergabe des öffentlichen Auftrags einbezogen sind, werden bei der Gewährung der Beihilfe nicht berücksichtigt.

Einkaufsrechnungen werden immer im Verhältnis zu den vom Lieferanten festgelegten Preisen für die zu liefernden Erzeugnisse bei der Vergabe des öffentlichen Auftrags erstattet.

9. Dem Beihilfeantrag beizufügende Belege

Die beantragten Beihilfebeträge werden durch **die folgenden drei Belege** begründet:

9.1. Kopien der Rechnungen für den Kauf der Erzeugnisse

Die Schule macht dem Lieferanten, den sie gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen für die Lieferung der beihilfefähigen Erzeugnisse an die Schule ausgewählt hat, folgende Vorgaben in Bezug auf die Einkaufsrechnungen der Erzeugnisse:

- Die Rechnungen werden ausschließlich auf den Namen und die Adresse der Schule ausgestellt;
- Sie betreffen ausschließlich Erzeugnisse, die im Rahmen des Programms geliefert wurden;
- Sie enthalten folgende Angaben:
 - Amtliche Kenndaten des Lieferanten: Firmenname, Adresse und eindeutige Unternehmensnummer bei der Zentralen Unternehmensdatenbank;
 - Rechnungsdatum im Format Tag.Monat.Jahr;
 - Lieferdaten bezüglich der gelieferten Erzeugnisse im Format Tag.Monat.Jahr; alle Lieferdaten müssen innerhalb des Verteilungszeitraums gelegen sein, auf den sich der Beihilfeantrag bezieht, mit einer Toleranz von fünf Werktagen vor Beginn des 2. Zeitraums;
- Umfassende Beschreibung der gelieferten Erzeugnisse, gegebenenfalls für jede Lieferung;
- Das jeweilige Herkunftsland des gelieferten Obstes und Gemüses (einschließlich Säfte, Suppen und Kompotte) muss vom Lieferanten auf der Rechnung angegeben werden;
- Die genaue und vollständige Zusammensetzung der gelieferten Säfte, Suppen und Kompotte muss vom Lieferanten auf der Rechnung angegeben werden;
- Die genaue Bezeichnung der gelieferten Käsesorten wie in der auf der Website der APAQ-W veröffentlichten Liste aufgeführt <http://www.apaqw.be/Resultats-recherche-fromages.aspx>, muss vom Lieferanten auf der Rechnung angegeben werden;
- Sofern es sich nicht um Kuhmilch oder Milcherzeugnisse aus Kuhmilch handelt, muss vom Lieferanten auf der Rechnung angegeben werden, von welchem Tier die Milch stammt;
- Die Mengen der gelieferten Erzeugnisse müssen je nach Fall in kg (gr) oder in Litern (cl) und gegebenenfalls für die einzelnen Lieferungen angegeben werden;
- Die Stückpreise der gelieferten Erzeugnisse müssen je nach Fall pro kg (gr) oder pro Liter (cl) und gegebenenfalls für die einzelnen Lieferungen angegeben werden; die Beihilfe wird im Verhältnis

zu den vom Lieferanten festgelegten Verkaufspreisen für die zu liefernden Erzeugnisse bei der Vergabe des öffentlichen Auftrags gewährt.

- Die gezahlten Beträge für die gelieferte(n) Erzeugnismenge(n) müssen angegeben werden, einschließlich MwSt. oder ohne MwSt. und gegebenenfalls für die einzelnen Lieferungen;
- Der Gesamtbetrag einschließlich MwSt. der Rechnung.

Eine Rechnungsstellung pro Stück ist nur zulässig bei der Lieferung von folgendem Obst und Gemüse:

- Pro Stück: Artischocke, Broccoli, Sellerie, Endivie (Escariol, Endiviensalat), Weißkohl, Rotkohl, Grünkohl, Chinakohl, Blumenkohl, Krauskohl, Kohlrabi, Salatgurke, Kürbis, Zucchini, Zichorie, Fenchel, Gewürzkräuter, Kaki, Kiwai, Kiwi, Blattsalat, Melone, Patisson, Hokkaidokürbis, Riesenkürbis;
- Pro Bündel: Spargel, Karotten, Kresse, Lauchzwiebel, Petersilie, Lauch, Portulak, Radieschen;
- Pro Stück oder pro Bündel: Frischer Knoblauch, Rübe.

Eine Rechnungsstellung der gelieferten Erzeugnisse pro Portion, Schale, Kiste, Sack, Flasche, Kasten, Glas oder Becher, Getränkekarton, Kunststoffschale und bei Käse pro Schachtel oder nach sonstigen Verpackungseinheiten ist nicht erlaubt, außer wenn der Inhalt der Verpackung je nach Fall auch in kg (gr) oder Litern (cl) vom Lieferanten auf der Rechnung angegeben ist.

Pfandflaschen und Pfandkisten müssen getrennt in Rechnung gestellt werden.

Kassenbons werden nicht berücksichtigt.

Die Rechnungskopien müssen gut lesbar sein.

Rechnungen, die nicht die oben beschriebenen Anforderungen erfüllen, werden bei der Gewährung der Beihilfe nicht berücksichtigt.

9.2. Kopien von Kontoauszügen als Nachweise der Bezahlung der Erzeugnisse

Die am Programm teilnehmende Schule bezahlt den Lieferanten, den sie gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen für die Lieferung der beihilfefähigen Erzeugnisse an die Schule ausgewählt hat. Die Zahlung der Rechnungen erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto des gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen ausgewählten Lieferanten. Barzahlungen der Rechnungen sind nicht zulässig.

Es werden nur die Einkaufsrechnungen der Erzeugnisse berücksichtigt, die schon vor dem Tag bezahlt wurden, an dem die Schule den Beihilfeantrag einreicht.

Als Nachweis darüber, dass die Schule dem Lieferanten die Einkaufsrechnungen der Erzeugnisse bezahlt hat, dient eine Kopie der betreffenden Kontoauszüge.

Einkaufsrechnungen, denen der entsprechende Kontoauszug nicht beiliegt, werden bei der Gewährung der Beihilfe nicht berücksichtigt.

9.3. Kopien der Lieferscheine.

Die am Programm teilnehmende Schule verlangt von dem Lieferanten, den sie gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen für die Lieferung der beihilfefähigen Erzeugnisse an die Schule ausgewählt hat, dass er für jede Lieferung einen Lieferschein ausstellt, der folgende Angaben enthält:

- Amtliche Kenndaten des Lieferanten: Firmenname, Adresse und eindeutige Unternehmensnummer bei der Zentralen Unternehmensdatenbank;
- Lieferadresse für die Lieferung der Erzeugnisse;
- Datum der Lieferung der Erzeugnisse im Format Tag.Monat.Jahr;
- Umfassende Beschreibung der gelieferten Erzeugnisse, insbesondere die genaue Bezeichnung der gelieferten Käsesorten;
- Mengen der gelieferten Erzeugnisse müssen je nach Fall in kg (gr) oder in Litern (cl) angegeben werden und sofern zulässig in Stück und Bündel.

Bei der Lieferung wird der Lieferschein vom Lieferanten oder einem Mitarbeiter der Schule gegengezeichnet.

Einkaufsrechnungen, denen kein(e) entsprechend den oben beschriebenen Anforderungen erstellter/erstellt Lieferschein(e) beiliegt/beiliegen, werden bei der Gewährung der Beihilfe nicht berücksichtigt.

10. Auszahlung der Beihilfe

Die Beihilfe wird von der Zahlstelle für die Wallonie innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Beihilfeantrags ausbezahlt, sofern keine administrative Untersuchung eingeleitet wurde.

Die an dem Programm teilnehmenden Schulen werden auf Folgendes hingewiesen:

„Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, die in Artikel 111, §1 der europäischen Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 genannten Informationen bezüglich der Begünstigten (juristische und natürliche Personen) von Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die dem EGFL oder ELER unterliegen, zu veröffentlichen. Die Namen natürlicher Personen, die Beihilfen in Höhe von unter 1.250 € erhalten, werden nicht veröffentlicht.“

11. Rückzahlung von zu Unrecht geleisteten Zahlungen

Bei zu Unrecht geleisteten Zahlungen ist die Schule verpflichtet, die betreffenden Beträge, gegebenenfalls einschließlich Zinsen, zurückzuzahlen.

Die rückzahlbaren Beträge können von den an sie zu zahlenden Beihilfen abgezogen werden. Die Verrechnung erfolgt gemäß Artikel 1289 ff. des Zivilgesetzbuches.

Zinsen werden ab dem Datum, an dem die in der Rückzahlungsanweisung angegebene Zahlungsfrist abläuft, bis zum Datum der Rückzahlung oder des Abzugs des rückzahlbaren Betrags berechnet.

Es gilt der Zinssatz, der nach den nationalen Bestimmungen bei Rückzahlungsforderungen anwendbar ist.

Der ÖDW – LNU kann einen Zwangsbefehl ausstellen, der durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt wird, wenn sich die zu Unrecht geleisteten Zahlungen auf 100 € oder mehr belaufen.

Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung zur Rückzahlung gilt nicht, wenn die Zahlung infolge eines Irrtums seitens des ÖDW – LNU oder einer anderen Behörde erfolgt ist und der Irrtum von der Schule nachvollziehbarerweise nicht festgestellt werden konnte.

Steht der Irrtum jedoch in Zusammenhang mit Sachverhalten, die für die Berechnung der betreffenden Beihilfe relevant sind, dann gilt der vorstehende Absatz nur, wenn der Rückforderungsbeschluss nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung mitgeteilt wurde.

12. Verwaltungsstrafe

Kommt die Schule den im Rahmen des Programms festgelegten Verpflichtungen nicht nach, zahlt sie zusätzlich zur Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge eine Verwaltungsstrafe in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich geforderten Betrag und dem Betrag, auf den sie Anspruch hat.

Keine Verwaltungsstrafe wird auferlegt in folgenden Fällen:

- Der Verstoß ist auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen;
- Der Verstoß ist auf einen offensichtlichen Fehler zurückzuführen, der durch den ÖDW – LNU anerkannt wurde;
- Der Verstoß ist auf einen Fehler seitens des ÖDW – LNU oder einer anderen Behörde zurückzuführen, den die Schule nachvollziehbarerweise nicht feststellen konnte;
- Die Schule kann auf eine Weise, welche der ÖDW – LNU als überzeugend erachtet, nachweisen, dass sie keinen Fehler begangen hat, indem sie den im Rahmen des Programms vorgegebenen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre, oder der ÖDW – LNU kommt auf andere Weise zu der Auffassung, dass die Schule keinen Fehler begangen hat.

13. Beschwerde

Eine Beschwerde gemäß Artikel D.17, Absatz 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft kann innerhalb von 45 Werktagen ab dem Tag nach dem Erhalt der streitigen Entscheidung bei dem Direktor der Zahlstelle für die Wallonie oder dessen Vertreter von jeder natürlichen und juristischen Person eingereicht werden, die ein legitimes Interesse hat gegen eine gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom (date) über die Durchführung des europäischen Programms für Grundschulen in Anwendung von Artikel 23 der Verordnung (EU) n° 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rats, getroffenen Entscheidung zu klagen.

Der Minister teilt dem Beschwerdeführer seine Entscheidung innerhalb von zwei Monaten ab dem ersten Tag nach dem Tag des Eingangs der Beschwerde mit.

Der Beschwerdeführer kann, wenn er dies in der Beschwerde beantragt, nach den vom Minister vorgesehenen Formvorschriften von der Zahlstelle für die Wallonie oder von der vom Minister benannten Behörde angehört werden.

14. Aufbewahrung der Unterlagen

Die Schule muss nach dem Ende des betreffenden Schuljahres folgende Unterlagen mindestens vier Jahre lang im Schulgebäude aufbewahren:

- Eine Kopie aller dem ÖDW – LNU übermittelten Beihilfeanträge;
- Die Originale sämtlicher Einkaufsrechnungen der Erzeugnisse, die von den dem ÖDW – LNU übermittelten Beihilfeanträgen betroffen sind;
- Die Originale sämtlicher Kontoauszüge als Nachweise für die Bezahlung der Erzeugnisse, die von den dem ÖDW – LNU übermittelten Beihilfeanträgen betroffen sind;
- Die Originale sämtlicher Lieferscheine bezüglich der Erzeugnisse, die von den dem ÖDW – LNU übermittelten Beihilfeanträgen betroffen sind;
- Eine vollständige Dokumentation zur Auswahl der Lieferanten, welche von den Einkaufsrechnungen der Erzeugnisse betroffen sind, gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen;
- Eine vollständige Dokumentation zur Durchführung der pädagogischen Begleitmaßnahme(n) für alle am Programm teilnehmenden Schüler.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, können die gezahlten Beihilfen zurückgefordert werden.

15. Rechtliche Grundlagen des Programms

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates.

Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission.

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.

Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. September 2017 über die Umsetzung des europäischen Programms für Grundschulen in Anwendung von Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates.

Ministerialerlass vom 21. September 2017 mit Bestimmungen zu den Modalitäten der Umsetzung in Vor- und Primarschulen des Erlasses der Wallonischen Regierung über die Umsetzung des europäischen Programms für Grundschulen in Anwendung von Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates.

Wallonisches Gesetzbuch über die Landwirtschaft.

Liste des im Rahmen des Programms beihilfefähigen frischen Obstes und Gemüses

	1. Zeitraum (Januar bis einschl. März)	2. Zeitraum (April bis einschl. Juni)
Aprikose		X
Zitrusfrüchte: Orangen, Klementinen, Mandarinen, Pampelmusen, Zitronen, Pomelo, Tangerine, Mineola usw.	X	X
Schwarze Johannisbeere		X
Kirsche		X
Kastanie	X	
Feige		X
Erdbeere		X
Himbeere		X
Johannisbeere		X
Europäische Kakifrukt	X	X
Kiwai	X	X
Kiwi	X	X
Melone		X
Nektarine		X
Haselnuss	X	X
Walnuss	X	
Wassermelone		X
Pfirsich		X
Birne	X	X
Apfel	X	X
Knoblauch	X	X
Gartenmelde		X
Artischocke		X
Spargel		X
Mangold		X
Rote Rübe	X	X

Broccoli		X
	1. Zeitraum (Januar bis einschl. März)	2. Zeitraum (April bis einschl. Juni)
Kardone	X	
Karotte (Frühkarotte oder Konserven-Karotte)	X	X
Sellerie	X	
Kerbel	X	X
Pilze	X	X
Chicorée	X	
Endivie (Escariol, Endiviensalat)		X
Weiß-, Rot-, Grünkohl, Chinakohl, Rosenkohl, Blumenkohl, Kohlrabi usw	X	X
Salatgurke		X
Kürbis	X	
Zucchini		X
Kresse	X	X
Knollenziest	X	
Schalotte	X	X
Zichorie (anders als Chicorée)		X
Spinat		X
Fenchel		X
Ackerbohne		X
Gewürzkräuter	X	X
Blattsalat	X	X
Feldsalat	X	
Rübe	X	X
Frühlingszwiebel		X
Lagerfähige Zwiebel	X	X
Sauerampfer		X
Pastinak	X	X
Patisson		X
Petersilie	X	X
Peperoni		X
Lauch	X	X

Riesenkürbis	X	
Portulak	X	X
	1. Zeitraum (Januar bis einschl. März)	2. Zeitraum (April bis einschl. Juni)
Hokkaidokürbis	X	
Radieschen		X
Schwarzer Winterrettich	X	
Rhabarber		X
Haferwurzel	X	
Schwarzwurzel	X	
Tomate		X

**Bedingungen für die Aussetzung und den Entzug – Feststellung und Beschlüsse
zur Anwendung für die teilnehmenden Schulen**

Feststellung Nr.	Feststellung	Entscheidung
1	Keine Verteilung von Erzeugnissen, die Gegenstand der Beihilfe sind, von der Schule an die am Programm teilnehmenden Schüler	Aussetzung der Zulassung bis zum Ende des laufenden Schuljahres
2	Verweigerung der administrativen oder vor Ort durchgeführten Kontrollen	Aussetzung der Zulassung bis zum Ende des laufenden Schuljahres
3	Erneute Verweigerung der administrativen oder vor Ort durchgeführten Kontrollen	Ausschluss vom Programm im folgenden Schuljahr
4	Kumulierung von mindestens zwei Feststellungen innerhalb eines Schuljahres	Aussetzung der Zulassung bis zum Ende des laufenden Schuljahres und Ausschluss vom Programm im folgenden Schuljahr
5	Wiederholtes Auftreten der Feststellung Nr. 4 innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren	Aussetzung der Zulassung bis zum Ende des laufenden Schuljahres und Ausschluss vom Programm in den folgenden zwei Schuljahren